



**Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Verwaltungsgericht Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

Bearbeitende Stelle:

Referat 41B AS im AZ/LAS Bremen

Hausanschrift: Lindenstraße 110
28755 Bremen

Postanschrift: Lindenstraße 110
28755 Bremen

Tel.: 091194378943
Fax: 091194378995

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
6 K 137/20
6 V 138/20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
[REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (Durchwahl)

Datum
20.03.2020

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / Name

[REDACTED]

geb.

[REDACTED]

- **Kläger/Antragsteller** -

vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- **Beklagte/Antragsgegnerin** -

wegen Asylrechts

Die Beklagte teilt mit, dass es nunmehr eine Mitteilung des Bundesamtes über die Vollzugsaussetzung in Dublin-Verfahren, gerichtet an die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe, vom 18.03.2020, gibt.

Dort heißt es:

D0238

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale München,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

„Angesichts der Corona-Krise wurden in Europa inzwischen die meisten Grenzen geschlossen und Reiseverbote ausgesprochen. Da vor diesem Hintergrund derzeit Dublin-Überstellungen nicht zu vertreten sind, setzt das Bundesamt bis auf weiteres alle Dublin-Überstellungen aus. Die zeitweise Aussetzung der Überstellungsverfahren impliziert nicht, dass die Dublin-Staaten nicht mehr zur Übernahme bereit und verpflichtet wären. Vielmehr ist der Vollzug vorübergehend nicht möglich.

Nach § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art 27 Abs. 4 Dublin-III-VO kann das Bundesamt als zuständige Behörde die Durchsetzung der Überstellungsentscheidung von Amts wegen aussetzen. Erfolgt dies – wie vorliegend – aus sachlich vertretbaren, willkürfreien und nicht rechtsmissbräuchlichen Erwägungen, wird eine nach Dublin-III-VO laufende Überstellungsfrist unterbrochen (vgl. BVerwG, Urteil v. 08.01.2019 -1 C 16.18 -). Bei nach Erlass der Abschiebeanordnung auftretenden Abschiebungsverboten oder Duldungsgründen ist das Bundesamt nicht verpflichtet, die Abschiebanordnung nach § 48 VwVfG aufzuheben. Namentlich bei vorübergehenden Abschiebungshindernissen kann es deren Vollziehung auch (vorläufig) aussetzen (s. a. BVerfG, Kammerbeschluss v. 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14, BeckRS 2014, 56447 = Asylmagazin 2014, 341).

Das Bundesamt schreibt in den anhängigen Dublin-Verfahren alle Kläger an und setzt ihnen gegenüber den Vollziehungen der Abschiebanordnung vorübergehend gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V. m- Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO aus.“

Dieses Schreiben müsste auch dem Verwaltungsgericht Bremen zugegangen sein.

Im Auftrag

■